

Cappeln, den 24.04.2025

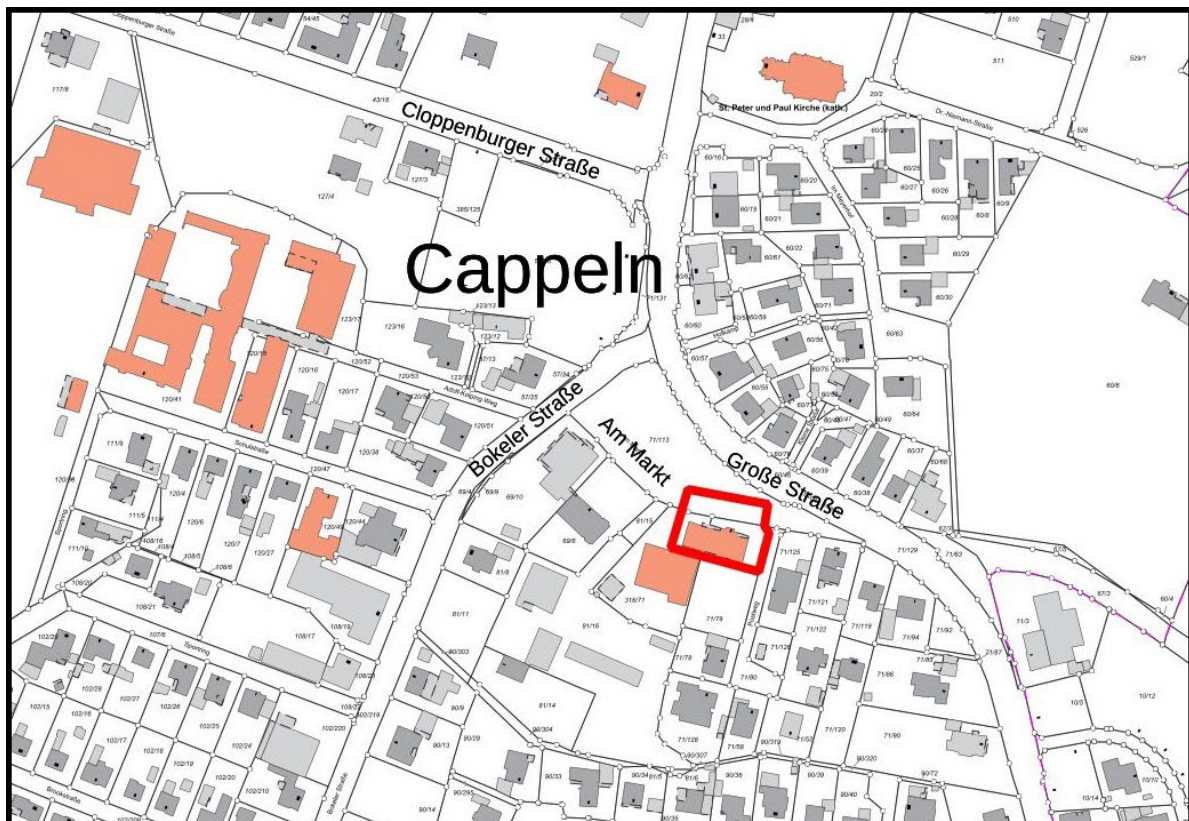
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3 „Ortsmitte Cappeln“, 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) hat in seiner Sitzung am 22.04.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte Cappeln“ nebst Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dringende und bedarfsgerecht Erweiterung des Rathauses geschaffen. Im Zuge der inzwischen weit fortgeschrittenen Planung für den geplanten Umbau und die Sanierung des Rathauses mit partieller Umnutzung zur Integration eines Dorfgemeinschaftshauses hat sich gezeigt, dass eine moderate Erweiterung erforderlich wird. Diese steht im Zusammenhang mit der gewünschten Integration der zentralen Polizeiwache Cappeln in das Rathaus, um auch eine Nähe zum Ordnungsamt zu schaffen und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger kurze Wege zu zentralen Behörden zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit der Bekanntmachung in der Tageszeitung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte Cappeln“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten liegt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte Cappeln“ mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Cappeln (Oldenburg), Zimmer 17, Am Markt 3, 49692 Cappeln, während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird weiter darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte Cappeln“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Brinkmann